

BStGer SK.2018.7a vom 17. Mai 2018

Bundesstrafgericht, 2018-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2018.7a

FR: TPF SK.2018.7a du 17 mai 2018

IT: TPF SK.2018.7a del 17 maggio 2018

Regeste

Entschädigung, Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO

Volltext

Ergänzung vom 17. Mai 2018 zum Urteil vom 23. April 2018 Strafkammer Besetzung

Bundesstrafrichter Martin Stupf, Einzelrichter Gerichtsschreiberin Fiona Krummenacher
Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Staatsanwältin des Bundes Kathrin
Streichenberg,

und

als Privatklägerschaft:

B., vertreten durch Rechtsanwalt Nils Eckmann,

gegen

A., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Remo Gilomen, Gegenstand

Entschädigung (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal pénal fédéral
Tribunal pénal fédéral

Geschäftsnummer: SK.2018.7

- 2 - Der Einzelrichter erkennt: 1. A. wird durch die Eidgenossenschaft mit CHF 9'270
entschädigt. 2. Für diesen Entscheid werden keine Kosten erhoben.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin

Zustellung an ■ Bundesanwaltschaft ■ Rechtsanwalt Remo Gilomen (Verteidiger von A.)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an ■ Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde
Rechtsmittelbelehrung

Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich
begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach
Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu
widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren
ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein
begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen nach der Zustellung des
Dispositivs verlangt (Art. 82 Abs. 2 StPO). Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der

Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundes- gericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Versand: 17. Mai 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.